

Erste Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung.

Vom 10. Juni 1964

Auf Grund des § 37 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Freigrenzen

Arbeiten mit radioaktiven Stoffen bedürfen im Sinne der Strahlenschutzverordnung keiner Genehmigung, wenn:

- a) die Gesamtaktivität im Arbeitsraum, unabhängig von der spezifischen Aktivität, kleiner ist als:

Gruppe der Radiotoxizität	Gesamtaktivität in /IC
1	0,1
2	1
3	10
4	100

- b) bei Arbeiten mit festen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität (in c/kg), unabhängig von der Gesamtaktivität, nicht mehr als das 1000fache der maximal zulässigen Konzentration (MZK) für Wasser offener Gewässer (in c/l) beträgt, unter der Bedingung, daß bei Gamma-Strahlern IO-* Grammäquivalent Radium je Kilogramm nicht überschritten werden,

- c) bei Arbeiten mit flüssigen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität (in c/l), unabhängig von der Gesamtaktivität, bei einer Halbwertszeit bis zu 60 Tagen nicht mehr als das 100fache und bei einer Halbwertszeit über 60 Tagen nicht mehr als das 10fache der MZK für Wasser offener Gewässer (in c/l) beträgt,

- d) bei Arbeiten mit gasförmigen radioaktiven Stoffen die spezifische Aktivität die MZK für Luft in Arbeitsräumen nicht überschreitet.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

Gruppeneinteilung von Organen und Körperteilen

Bei der Festlegung der maximal zulässigen Dosen (MZD) werden 3 Gruppen von Organen oder Körperteilen angenommen:

I. Gruppe

Keimdrüsen, blutbildende Organe und Augenlinsen;

II. Gruppe

Magen-Darm-Kanal, Leber, Lungen, Nieren, Bauchspeicheldrüsen, Muskeln und Fettgewebe;

III. Gruppe

Schilddrüse, Haut, Hände, Unterarme und Knochen.

Als maximal zulässige Dosen für die Bestrahlung des Gesamtkörpers gelten die Werte für die I. Gruppe.

§ 3

Maximal zulässige Strahlungsdosen

(1) Die im folgenden genannten Strahlungsdosen stellen Maximalwerte dar. Alle unnötigen Strahlenexpositionen sind zu vermeiden; unvermeidliche Expositionen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

(2) Die maximal zulässigen Strahlungsdosen beziehen sich auf alle Formen der Einwirkung ionisierender Strahlungen, die außerhalb und innerhalb des menschlichen Körpers entstehen.

(3) Die maximal zulässigen Strahlungsdosen umfassen nicht die Strahlenbelastung durch die Umgebungsstrahlung und die Strahlenbelastung von Patienten und anderen Personen infolge medizinischer Maßnahmen.

(4) Die Strahlenbelastung von Patienten und anderen Personen infolge medizinischer Maßnahmen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(5) Bei Bestrahlung des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile dürfen die nachstehend genannten Jahresdosen nicht überschritten werden:

Kategorien der Strahlenbelastung	Bestrahlung von Organen oder Körperteilen der		
	Gruppe II. Gruppe		Gruppe III. Gruppe
(§ 3 der Verordnung) j	rem	rem	rem
Kategorie A	5	15	30
Kategorie B	0,5	1,5	3
Kategorie C	0,05	0,5	1

(6) Bei berufsbedingter Strahlenbelastung (Kategorie A) von Organen der I. Gruppe und des Gesamtkörpers durch Strahlungsquellen außerhalb des Körpers ist eine Dosis von 3 rem in drei aufeinanderfolgenden Monaten unter der Bedingung erlaubt, daß die Jahresdosis 5 rem nicht übersteigt. Wenn es unbedingt notwendig ist, kann eine Dosis von 3 rem als Einzeldosis zugelassen werden. Für Frauen unter 30 Jahren darf jedoch die Einzeldosis 0,3 rem nicht übersteigen.

(7) Wenn in Ausnahmefällen Arbeiten durchgeführt werden müssen, bei denen die Einhaltung der maximal zulässigen Jahresdosis nach Abs. 5 nicht möglich ist, so kann durch Sondergenehmigung des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz eine Jahresdosis bis zu 12 rem zugelassen werden. Sondergenehmigungen können nur erteilt werden, wenn

- alle Möglichkeiten zur Herabsetzung der Strahlenbelastung ausgeschöpft sind,
- gewährleistet ist, daß in den folgenden 5 Jahren die mittlere Jahresdosis unter Einbeziehung der erhaltenen Überdosis 5 rem nicht übersteigt.
- keine medizinischen Kontraindikationen vorliegen und
- die betreffende Person älter als 30 Jahre ist.